

II-10911 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1990 04 27
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/34-IA10/90

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Gugerbauer
und Kollegen, Nr. 5076/J vom 2. März 1990
betreffend Ausschreibung für Rindfleisch-
exporte - qualitative Beschaffenheit

5026 1AB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder
Parlament
1017 W i e n

1990 -04- 3 0
zu 5076 1J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer und Kollegen haben am 2. März 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 5076/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieviele Exporteure beteiligten sich letztendlich an der Ausschreibung Zl. 37360/71-III/B/7/89 ?
2. Welcher Exporteur bekam den Zuschlag ?
3. Handelte es sich um Ware in Kartons, PVC-Säcken oder Kunststofffolien, für die die Exportbewilligung erteilt wurde ?
4. Zu welchem Preis (netto, ohne Stützung) wurden die 200 t Rindfleisch exportiert ?
5. Wie hoch war die Stützung ?

- 2 -

6. Wurde die Ware vor der Exportzuteilung auf ihre Beschaffenheit untersucht ?
7. Oder wurde sie erst vor dem tatsächlichen Export untersucht ?
8. Was ergab die Untersuchung ?
9. Wie wollen Sie in Zukunft eine korrekte Ausschreibungs- und Vergabepraxis der Exporte durch die Vieh- und Fleischkommission sicherstellen ?
10. Wie wollen Sie in Zukunft sicherstellen, daß nur qualitativ einwandfreie Fleischwaren in den Export gelangen und Stützungen erhalten ?"

Diese Anfrage beeindre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Am Verfahren Zl. 37.360/71-III B 7/89, mit dem die Vieh- und Fleischkommission gemäß § 6 Abs.1 und 2 Viehwirtschaftsgesetz zur Antragstellung für die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Rindfleisch ohne Knochen von Platten aufforderte, - verlautbart in der 165. Öffentlichen Bekanntmachung - beteiligten sich 49 Exporteure.

Zu Frage 2:

Da alle Anträge den Voraussetzungen entsprochen haben, war die Exportmenge im Hinblick auf die beantragten Ausfuhrmengen bei der Zuschlagserteilung auf die Antragsteller gemäß den in der öffentlichen Bekanntmachung festgelegten Grundsätzen anteilmäßig einzukürzen.

- 3 -

Zu Frage 3:

Die Exportbewilligung war nur für die Ware zu erteilen, deren Verpackungsform der in der öffentlichen Bekanntmachung angeführten Warenbezeichnung entsprochen hat.

Zu Frage 4:

Gemäß vorliegender Rückmeldungen wurden lediglich 14.193 kg zu einem Preis von S 11,00 je kg exportiert.

Zu Frage 5:

Die Gesamtförderung wurde mit S 12,-- je kg festgesetzt.

Zu den Fragen 6 und 7:

Die in Frage kommende Ware wurde von Vertretern der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft noch vor Beschußfassung des Ausfuhrverfahrens untersucht, um eine den Gegebenheiten entsprechende Warenbeschreibung zu ermöglichen.

Eine Untersuchung vor dem tatsächlichen Export erfolgt nicht, da nur eine Exportverladung am 28. Feber 1990 stattfand sowie eine Kontrolle der Ware im Exportzustand - also gefroren - keine exakten Aussagen zugelassen hätte.

Zu Frage 8:

Aufgrund der Untersuchung der Ware vor der Exportzuteilung, wurde die Warenbeschreibung entsprechend im Verfahren festgelegt und entsprach somit.

- 4 -

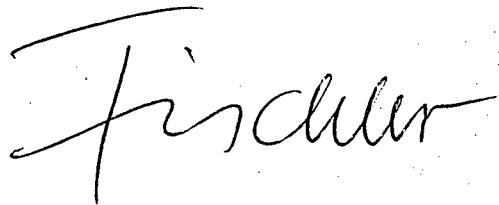
Zu Frage 9:

Die Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Ausübung des Aufsichtsrechtes in der Vieh- und Fleischkommission konnten beim gegenständlichen Verfahren keine unkorrekte Vorgangsweise feststellen, da gemäß den Bestimmungen des Viehwirtschaftsgesetzes vorgegangen wurde. Die verantwortlichen Staatskommissäre werden auch weiter darauf achten, daß auf eine gesetzeskonforme Praxis in der Vieh- und Fleischkommission Bedacht genommen wird.

Zu Frage 10:

Durch weitere Verstärkung der Kontrollen bei der Exportabwicklung soll sichergestellt werden, daß nur einwandfreie Waren, die der in der jeweiligen öffentlichen Bekanntmachung genannten Warenbezeichnung entsprechen, zum Export gelangen können. Sofern Stützungen erforderlich sein sollten, werden diese ebenfalls nur für die der jeweiligen Warenbezeichnung entsprechende, einwandfreie Ware gewährt.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fischer".